



Einkauf von Versicherungsjahren

Infoblatt für Versicherte

Mit freiwilligen Einkäufen können Sie Ihre Altersleistung erhöhen, Vorsorgelücken schliessen und die Steuerlast reduzieren.

Mit einem Einkauf können Versicherte, bei denen kein Vorsorgefall eingetreten ist, fehlende Beitragsjahre oder durch Lohnerhöhungen entstandene Vorsorgelücken ausgleichen. Vorsorgelücken können auch infolge einer Scheidung, eines Arbeitsunterbruchs wegen Schwangerschaft, Studium oder Auslandsaufenthalt, entstehen.

Nachfolgend erfahren Sie, was Sie dabei beachten und wie Sie vorgehen müssen.

Was sollte ich beim Einkauf beachten?

- **Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum (WEF):** Versicherte, die Pensionskassengelder für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogen haben, müssen diese Gelder vollständig zurückbezahlen. Erst danach können sie freiwillige Einkäufe in die zweite Säule vornehmen.
- Für getätigte Einkäufe besteht eine **Sperrfrist von drei Jahren**. Dies bedeutet, dass die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen während drei Jahren nicht in Form einer Kapitalzahlung bezogen, sondern nur in Rentenform ausbezahlt werden können, Art. 79b Abs. 3 BVG.

Persönliche Einkäufe in die Pensionskasse aus dem privaten Vermögen können grundsätzlich im Zeitpunkt der Einzahlung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Je nach Einkaufssumme empfiehlt sich eine gestaffelte Einzahlung über mehrere Beitragsjahre. Die **steuerliche Abzugsfähigkeit** wird von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt.

- **Zuzug aus dem Ausland:** Für Arbeitnehmer, die aus dem Ausland zuziehen und nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, werden die Möglichkeiten zum Einkauf eingeschränkt. In den ersten fünf Jahren dürfen diese Personen pro Jahr maximal 20% ihres versicherten Lohnes einkaufen.
- Bei einer **Scheidung** werden Ihre während der Ehedauer erworbene Freizügigkeitsleistung und die Ihres Ehegatten von Gesetzes wegen geteilt. Das heisst, dass bei einer Scheidung nach Ihrem Einkauf auch Ihre Einkaufssumme anteilmässig übertragen wird.

Wiedereinkäufe infolge einer Ehescheidung sind in der Höhe der erfolgten Scheidungsüberweisung jederzeit möglich, Art. 79b Abs. 4 BVG.

- Im **Todesfall** zahlt die Stiftung den Anspruchsberechtigten die einbezahlten Einkäufe (ohne Zinsen) als separates Todesfallkapital zurück. Details entnehmen Sie dem Rahmenreglement der Stiftung.



Wie gehe ich bei einem Einkauf vor?

- Den provisorisch möglichen Einkaufsbetrag finden Sie auf Ihrem Leistungsausweis unter der Zeile «Provisorische Einkaufssumme». Wer weitere Vorsorgeguthaben ausserhalb der ASSEPRO Vorsorgestiftung hat, muss diese anrechnen.

Einkaufspotential gemäss Leistungsausweis (= maximal mögliches Altersguthaben gemäss Reglement abzüglich vorhandenes Altersguthaben)

./ Guthaben in der Säule 3a, welche das grösstmögliche 3a-Guthaben übersteigen

./ nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen

./ nicht zurückbezahlte Vorbezüge für Wohneigentum

./ bereits bezogene Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge

= maximal möglicher Einkauf

(→ für die definitive Berechnung ist ein Einkaufsantrag notwendig)

- Wenn Sie einen Einkauf tätigen möchten, ist der ASSEPRO Vorsorge AG das Formular «Einkaufsantrag» einzureichen. Die Geschäftsstelle berechnet Ihr effektives Einkaufspotential und stellt Ihnen die entsprechende Berechnung mit einem Einzahlungsschein zu.
- Wie sich ein Einkauf für Sie auszahlt, erfahren Sie mit der [Simulationsberechnung](#) auf unserem Online-Portal «myPK».
- Nach Eingang der Zahlung erhalten Sie einen neuen Leistungsausweis und eine Steuerbescheinigung für Ihre Steuererklärung.
- **Kontaktieren Sie die für Sie zuständige Steuerbehörde frühzeitig, um sicherzustellen, dass Sie den gesamten Einkaufsbetrag in Abzug bringen können.**